



12. April 2019

Stellungnahme

der Deutschen Hochschulmedizin e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung (Hebammenreformgesetz – HebRefG, Entwurf vom 20. März 2019)

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Kommentierung des Referentenentwurfs zum Hebammenreformgesetz. Die Deutsche Hochschulmedizin e.V. (DHM), getragen vom Medizinischen Fakultätentag e.V. (MFT) und dem Verband der Universitätskliniken Deutschlands (VUD), begrüßt den vorgelegten Entwurf zur Akademisierung der Hebammenausbildung in Deutschland. Wesentliche Kommentare der DHM sind:

- Die DHM begrüßt die Ausgestaltung in Form eines Dualen Studiums. Allerdings ist unklar, ob die vorgesehenen Stundenzahlen von insgesamt mind. 4.600 Stunden in der vorgesehenen Mindeststudiendauer von 6 Semestern abzubilden ist. Dazu bedarf es der Klärung weiterer Rahmenbedingungen. Je nachdem, ob in dem Anteil von 2.100 Stunden für den theoretischen Teil bereits das Selbststudium enthalten ist oder nicht, sollte eine Studiendauer von mindestens 7 Semester, sonst ggfls. sogar 8 Semester für ein universitäres Bachelor-Studium anzusetzen sein.
- Eine medizinnahe Ausbildung, wie auch im Entwurf formuliert, ist essentiell für eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Hebamme. Es ist daher klarzustellen, dass der hochschulische Anteil an einer universitären Medizinischen Fakultät bzw. in enger Zusammenarbeit mit einer solchen durchzuführen ist.
- Die in den letzten beiden Studiensemestern abzulegende staatliche Prüfung ist inkonsistent mit den modularen Leistungsnachweisen gemäß Bologna. Hier sollte man konsequent entweder auf modulare Nachweise inkl. einer Bachelorarbeit oder alternativ eine Staatsexamensprüfung am Ende des Studiums abnehmen, aber nicht beide Prinzipien vermischen.
- Die DHM begrüßt die Klarstellungen zur Finanzierungsverantwortung der beiden Studienteile. Die Finanzierung der Praxisanteile und der Ausbildungsvergütung für die gesamte Studiendauer aus dem Ausgleichfonds ist essentiell, um die zukünftigen Studierenden gegenüber dem derzeitigen Ausbildungsberuf nicht schlechter zu stellen. Dies sollte auch wegweisend für die Akademisierung weiterer Gesundheitsfachberufe sein. Klarstellungen bedarf es allerdings u.a. bezüglich Studierendenstatus, Bafög, Studienverzögerungen. Hier müssen die Studierenden der Hebammenstudiengängen Studierenden anderer Studiengänge gleichgestellt bleiben.
- Die Länder müssen ihrer Finanzierungsverantwortung für den neu zu schaffenden hochschulischen Ausbildungsanteil nachkommen und die dafür erforderlichen

- Mittel den Universitäten zusätzlich zur Verfügung stellen. Dem sollte eine sorgfältige Analyse und Abschätzung der Ausbildungszahlen für Hebammen auf Landesebene und landesübergreifend vorangehen.
- An mehreren Standorten der Universitätsmedizin werden bzw. wurden bereits primärqualifizierende Studiengänge für weitere Gesundheitsberufe, zum Beispiel in der Pflege, geschaffen. Die neuen Hebammenstudiengänge sollten vorrangig an diesen universitären Standorten aufgebaut werden, um die Synergien bei der Akademisierung der Gesundheitsberufe zu nutzen.

Formulierungsvorschläge hierzu und weitere Kommentare finden Sie in der nachstehenden tabellarischen Übersicht:

§	Entwurf	Anmerkung und Textvorschlag
	E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (vorläufig) Aus dem Regelungsvorhaben ergibt sich für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12 Tausend Euro. Dieser Aufwand ergibt sich aus verschiedenen Kooperationsverpflichtungen und auch -möglichkeiten. So sind Kooperationsvereinbarungen unter anderem zwischen den verschiedenen an der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden beteiligten Einrichtungen und Hebammen mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu schließen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung kooperiert zudem über eine Vereinbarung mit der die Gesamtverantwortung für das Studium tragenden Hochschule. Hebammenschulen haben des Weiteren die Möglichkeit, über vertragliche Vereinbarungen bestimmte Aufgaben von Hochschulen für einen Übergangszeitraum zu übernehmen.	Wie ist der Erfüllungsaufwand aus dem Regelungsvorhaben für die Wirtschaft in Höhe von rund 12 Tausend Euro zu verstehen? Wer bezahlt die Lehre (Einrichtung, Professoren, Personal), wenn den Ländern durch dieses Regelungsvorhaben ein Erfüllungsaufwand entstehen, der einen zweistelligen Millionenbetrag nicht übersteigt, aber die Finanzierung nicht über den Fonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz finanziert werden kann.
	Teil 1 Allgemeines	
1	Der Hebammenberuf Der Hebammenberuf umfasst die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.	Es sollte ergänzt werden: Der Hebammenberuf umfasst die selbstständige, eigenverantwortliche und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der physiologischen Schwangerschaft Es sollte ergänzt werden: Beratung zur Konzeption bzw. Familienplanung (vgl. § 9.4) Es sollte ergänzt werden: Beratung der Hauptbezugspersonen der Frauen ("significant others"); in § 9.2 wird auch von Betreuung der "Familien" gesprochen. Es sollte beim letzten Satz ganz am Ende ergänzt werden (bezieht sich auf die Familienhebammentätigkeit): sowie die Unterstützung der Hauptbezugspersonen bei der Gesunderhaltung der Säuglinge.
2	Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten (1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind außer Ärztinnen und Ärzten nur Personen mit einer Berufserlaubnis nach diesem Gesetz berechtigt. Dies gilt nicht für Notfälle. (2) Geburtshilfe umfasst	Es ist positiv anzumerken, dass dies die Zuständigkeit klar regelt. Dies sollte unbedingt beibehalten werden.

 die Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an, 2. die Hilfe bei der Geburt und 3. die Überwachung des Wochenbettverlaufs. (3) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Geburt eine Hebamme zugezogen wird. 3 Begriffsbestimmungen Zu ergänzen (6) Aufnahmemitgliedstaat ist der andere Mit-(6) ...in dem eine Hebamme selbstständig tätig gliedstaat, der andere Vertragsstaat oder ist oder Dienstleistungen erbringt Begründung: die Konzeption der Niederlassung der gleichgestellte Staat, in dem eine Hebamme von Hebammen ist in anderen Ländern nicht niedergelassen ist oder Dienstleistungen existent oder heterogen erbringt. Teil 3 Studium und Vertrag zur akademischen H e b a m menausbildung 9.1 **Studienziel** (1) Das Studium zur Hebamme vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im klinischen sowie und ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt. 9.2 Diversity-Kriterien sollten erweitert werden um: (2) Die Hebammentätigkeit erfolgt entspre-Behinderung, chron. Krankheit. chend dem allgemein anerkannten Stand heb-(Alles im Singular, derzeit Mischung aus Plural ammenwissenschaftlicher, medizinischer und und Singular.) weiterer bezugswissenschaftlicher Erkennt-Vorschlag: nisse auf Grundlage einer Berufsethik. Sie be-Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, die Lebensphase der zu betreuenden Frau und rücksichtigt die konkrete Lebenssituation, Familie, den sozialen, kulturellen und religiösen den sozialen, kulturellen und religiösen Hinter-Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie grund, die sexuelle Orientierung sowie die Lechronische Erkrankungen oder Behinderungen.

bensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

Diesen Satz ergänzen: Sie sieht sich als Vertreterin der Interessen und Belange der Frauen und ihrer Familien, unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

9.3

- (3) Das Studium soll dazu befähigen
- 1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich von Maßnahmen der Prävention im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten;
- 2. sich Forschungsgebiete der Hebammenkunde auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen;
- 3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

Zu ergänzen:

auf der Grundlage wissenschafts- und evidenzbasierter sowie wissenschaftsorientierter

Zu ergänzen: ... auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschafts- sowie evidenzbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung...

Generell:

Das Gesetz will ein "duales Studium" für die Berufsbezeichnung voraussetzen, definiert aber nicht, was unter "dual" zu verstehen ist. "Dual" bedeutet eigentlich nur, dass die Hochschule, sofern sie selbst über kein Universitätsklinikum verfügt, sich einen Praxispartner suchen muss. Diese Definition sollte im Gesetz klar aufgeschlüsselt werden, um Missverständnisse zu vermeiden, da dual hier gleichbedeutend mit primärqualifizierend ist.

Ein Großteil der aktuell bestehenden dualen Studiengänge sind ausbildungsintegriert, was bedeutet, dass die Hebammenschulen einen Teil der curricularen Lehre übernehmen. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU. Wie verhält es sich zukünftig mit dem Ausbildungsentgelt? Dies war ja bisher nur bei den ausbildungsintegrierten Studiengängen und in der klassischen Schulausbildung möglich. Die Krankenkassen weigern sich bisher,

diese Gelder für die Ausbildung in den Modellklauseln zu bezahlen (Modell - und Landesrecht). In § 9.3 fehlen explizite Hinweise, wo die Akademisierung stattfinden soll (Fachhochschule oder Universität). Die in § 9.3 dargelegten Qualitätskriterien können nur von den Medizinischen Fakultäten erfüllt werden, weil Hochschulen ohne Medizinische Fakultät und Universitätsklinikum nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um die zukünftig für den Beruf der Hebamme erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Wenn Studiengänge sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen realisiert werden sollen, wird es zukünftig Hebammen unterschiedlicher akademischer Kompetenz geben. Wie ist dies - in Analogie zur ärztlichen Ausbildung in Deutschland - geplant, vor allem, da die Fachhochschulen keinen Zugriff auf die ihr assoziierten Kliniken nehmen können? Die Akademisierung soll die interprofessionelle Zusammenarbeit stärken. Nach Empfehlung des Wissenschaftsrates sollen primär qualifizierende Studiengänge (Universität und Universitätsklinik) zur Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit vor allem an Medizinischen Fakultäten stattfinden. Hier treffen Studierende der zukünftig mit der Geburtshilfe in Deutschland betrauten unterschiedlicher Professionen aufeinander. Hier sollte das Gesetz entsprechend konkretisieren, um ein Nebeneinander verschiedener Ausbildungswege für Hebammen zu verhindern. Aktuell gibt es nur drei primärgualifizierende Modellstudiengänge in Deutschland (Fulda in Hessen, Bochum in NRW und Tübingen in BW). Dies ist für eine vollständige Akademisierung der Hebammen in Deutschland viel zu wenig. Die restlichen Studiengänge sind berufsintegrierend oder berufsbegleitend und entsprechen nicht den Qualitätsanforderungen einer wissenschaftlichen universitären Ausbildung, da beispielsweise Inhalte, die von einer Hebammenschule vermittelt werden, pauschal angerechnet werden. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU entsprechen die ausbildungsintegrierenden (dualen) Studiengänge nicht mehr den rechtlichen Vorgaben. 9.4 (4) Das Studium soll darüber hinaus insbesondere dazu befähigen, 1. die folgenden Aufgaben selbständig und ei-

genverantwortlich auszuführen:

- a) über Fragen der Familienplanung aufzuklären und zu beraten;
- b) eine Schwangerschaft festzustellen;
- c) die physiologisch verlaufende Schwangerschaft durch Durchführung der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu beobachten und zu überwachen;
- d) über die Untersuchungen aufzuklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind:
- e) Überwachung des ungeborenen Kindes in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;
- f) Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten sowie zur Ernährung, Pflege und Versorgung des Neugeborenen und des
- Säuglings anzuleiten und zu beraten;
- g) belastenden Lebenssituationen und psychosozialen Problemlagen bei Frauen und deren Familien erkennen;
- h) Frauen während der Geburt zu betreuen;
- i) Frauen und Familien bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten;
- j) physiologisch verlaufende Geburten bei Kopflage durchzuführen;
- k) im Dringlichkeitsfall oder bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes Steißgeburten durchzuführen;
- Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, zu erkennen;

Der Passus bleibt hinter der EU-Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 42 zurück und muss angepasst werden: Verschreibung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen

- 9.4.d sollte folgendermaßen konkretisiert werden: "Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind in der Schwangerschaft, unter der Geburt und im Wochenbett, die das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, zu erkennen.
- e) Der Begriff "klinisch" ist hier unklar. Vorschlag: geeigneter taktiler und diagnostischer Maßnahmen sowie technischer Mittel

j) sprachlich ist das nicht gelungen; ggf. besser: physiologisch verlaufende Geburten bei Kopflage durch Anleitung und fachliche Handgriffe zu unterstützen und zu begleiten (hier ist zu denken an Körperpositionen und Wassergeburt, hands-on/hands-off Geburten... und dass die Frau diejenige ist, die die Geburt vollbringt)

k) vgl. j).

- m) die Frau und das Neugeborenen fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben;
- n) Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe zu leisten;
- o) im Notfall oder bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes
 aa) die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, inchesendere die manualle Ablägung

insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung

der Gebärmutter anschließt, einzuleiten und durchzuführen sowie

- bb) die Wiederbelebungsmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchzuführen;
- p) das Neugeborene und die Mutter nach der Geburt zu untersuchen und zu pflegen und deren Gesundheitszustand zu überwachen;
- q) die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt, das Wochenbett und das erste Lebensjahres des Kindes zu dokumentieren;
- ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Mutter und Neugeborenem nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen;
- 3. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.

m) die Frau und das Neugeborenen *zeitnah und* fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben;

Zu ergänzen: Im Notfall oder bei Abwesenheit eines Arztes/einer Ärztin die notwendigen Notfallmedikamente zu verabreichen.

- p) zu ergänzen: das Neugeborene und die Mutter nach der Geburt zu untersuchen und zu pflegen, deren Gesundheitszustand zu überwachen und das Bonding des Neugeborenen mit Mutter und Vater zu gewährleisten und zu fördern;
- q) zu ergänzen: die erfolgte Beratung, Anleitung und die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt, das Wochenbett, die Stillzeit und das erste Lebensjahr des Kindes zu dokumentieren;

3. zu ergänzen: interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe oder bei belastenden Lebenssituationen in der Schwangerschaft, bei der Geburt und im ersten Lebensjahr des Kindes zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.

Der Katalog sollte erweitert werden um: 4. Studierende der Hebammenkunde praktisch anzuleiten. (Das ist wichtig, wenn es um die Gewährleistung von Praxisanleitung geht)

10 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Das Hebammenstudium darf nur absolvieren, wer
- mindestens einen der folgenden Abschlüsse nachweist:
- a) den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder
- b) den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung
 - aa) zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBI. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581) geändert worden ist, oder
 - bb) zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI I, S. 2581) oder
 - cc) zur für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwester oder zum für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpfleger, für den der Nachweis belegt, dass die Ausbildung

b) nach EU-Vorgabe ist eine 12-järhige allgemeine Schulausbildung Voraussetzung. Ausbildung alleine genügt nicht!

Es fehlt bei b) die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Studium entsprechend der Landeshochschulgesetze.

Es müsste bspw. heißen:

hochschulen

- (1) Das Hebammenstudium darf nur absolvieren, wer
- den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung nachweist oder
- neben der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Studium entsprechend der Landeshochschulgesetze den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung nachweist:

Die Zulassung von Personen ohne allgemeine Hochschulreife (= 12-jähige allgemeinbildende Schulbildung) schließt universitäre Studiengänge explizit aus, da für Universitäten strengere Zulassungskriterien gelten als für Fach-

Seite 9/24 · Stellungnahme vom 09.04.2019 · Deutsche Hochschulmedizin e.V.

aaa) den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22, 2007, Nr. L 271 S. 18) entspricht und bbb) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben wurde.

Die Zulassung von Personen ohne allgemeine Hochschulreife erfüllt nicht die Anforderungen von Richtlinie 2013/55/EU.

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,

Zu Nr. 2: Erfolgt die Prüfung durch die zuständige Landesbehörde?

11 Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Das Hebammenstudium dauert mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester.
- (2) Das Studium besteht aus einem berufspraktischen Teil und einem hochschulischen Teil.
- (3) Die für die Berufserlaubnis maßgeblichen Teile des Hebammenstudiums umfassen mindestens 4 600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 100 Stunden auf den berufspraktischen Teil und mindestens 2 100 Stunden auf den hochschulischen Teil.
- (1) Mindestens sieben Semester (Begründung: die jetzige Ausbildung zur Hebamme dauerte 3 Jahre = 6 Semester, was bedeutet, dass in einem 6-semestrigen Studium kein qualitativer/quantitativer Mehrwert zu erzielen ist. 6 Semester sind schlicht nicht umsetzbar, wenn man 3 Jahre Ausbildung und 3 Jahre Studium zusammenfasst und gleichzeitig die Absolvierung der Mindeststundenzahl gemäß Absatz 3 fordert. Alternativ müsste die Stundenzahl reduziert werden.
- (2) die Formulierung ist missverständlich; besser: (2) Das Studium besteht aus einem theoretischen und berufspraktischen Teil.
- (3) ...Davon entfallen mindestens 2 100 Stunden auf den theoretischen Teil und mindestens 2 100 Stunden auf den berufspraktischen Teil. (Begründung: der theoretische Teil als Grundlage für den berufspraktischen Teil sollte zuerst benannt werden)

Es sollte hier unbedingt vorgegeben werden, dass die praktische Lernphase im ambulanten Setting (als Teil der mindestens 2100 Stunden berufspraktischer Teil) mindestens 25% (=525 Stunden umfassen sollte).

Vorschlag: Vom berufspraktischen Teil sollen mindestens 25% auf Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen entfallen.

Vorschlag: Der theoretische Teil beinhaltet mindestens 25% für das Selbststudium der Studierenden.

Begründung: Klarstellung, dass diese (mindestens) 2.100 h hochschulischer Teil nicht nur Präsenzlehre, sondern auch das (für ein Studium typische) Selbstlernen umfassen. Anderenfalls bleibt fast kein Raum für Module, die einen anderen Inhalt als den für die Berufserlaubnis maßgeblichen aufweisen, also für den Bachelor-Anteil!

Hinweis: Umfang eines Studiums wird nicht in Stunden, sondern in Leistungspunkten (LP) gemessen (Umfang eines Bachelor-Studiums sind 180-210 LP)

Es sollte ergänzt werden, dass dieses Studium nicht in Teilzeit absolviert werden kann.

Die Absenkung der Praxisstunden von 3000 auf 2100 ist im Hinblick auf den europäischen Standard begrüßenswert. Damit werden aber auch in der Ausbildung verankerte und dringend nachweisbare Skills (Dammschutz, Geburten, Stillanleitung) im Umfang beschnitten. Es sollte ausgeführt werden, dass die Hochschulen zu regeln haben, wie diese Skills vermittelt werden.

Akkreditierung von Studiengängen

- (1) Das einem Studiengang zugrundeliegende Konzept unterliegt der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren.
- (2) Die zuständige Landesbehörde überprüft, ob die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel nach § 9 erreicht werden kann.
- (3) Wesentliche Änderungen des Konzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens

Es ist sehr zu begrüßen, dass die zuständige Landesbehörde ins Akkreditierungsverfahren eingebunden werden soll (d.h. ein gemeinsames Verfahren) unterliegen der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde.

13 Praxiseinsätze

- (1) Der berufspraktische Teil umfasst Praxiseinsätze
- in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und
- bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen.
- (2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die Studierenden während eines Praxiseinsatzes durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisleiter im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet werden.

(2) zu ergänzen: ...dass die Studierenden während eines Praxiseinsatzes durch eine *qualifizierte* Praxisanleiterin oder einen *qualifizierten* Praxisleiter...

Der Anteil von mindestens 25 % Praxisanleitung erscheint insgesamt sehr hoch. Dies bedeutet, dass bei 20 Studierenden pro Jahrgang pro Jahr 2,5 Praxisanleiter (bei nur 2.100 Stunden berufspraktische Ausbildung) permanent tätig sein müssten.

Im aktuellen Pflegeberufereformgesetz (Generalistik) wird von 10% der Praxis-anleitung ausgegangen. Dies würde für 2.100 Stunden 1 VK und für 3.000 Stunden berufspraktische Ausbildung rund 1,5 VK bedeuten.

Hier sollte ein Kompromiss zwischen dem Anspruch auf umfassende Anleitung und betriebswirtschaftlichen Aspekten gefunden werden. Außerdem wird es in vielen Kliniken schwierig sein, die benötigten Mitarbeiter zu finden und zu qualifizieren, denn Praxisanleiter nach der DKG müssen künftig mindestens 300 Stunden im Rahmen der Weiterbildung absolvieren. Es bedarf einer Übergangsregelung, damit die Regelungen auch praktisch umgesetzt werden können.

Eine Praxisanleitung in Höhe von 25 % ist im Hinblick auf die Klinik regelbar. Wie sieht dies jedoch bei den Externaten aus? Hier ist eine Praxisanleitung besonders wichtig, da diese über Jahre durch nicht akademisierte Kräfte erfolgen wird und die Professuren ja nur sehr eingeschränkt die Lehre dort beurteilen können. Es ist darüber nachzudenken, dass die Studienorte große Hebammenambulanzen an den Standorten der klinischen Ausbildung etablieren, ggf. sollte dies auch im Gesetz verankert werden, um eine hohe Qualität zu gewährleisten.

(3) Welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet sind, bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. (4) Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme oder einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen. **Praxisanleitung** Hier sollte definiert werden, über welche beruf-Die praxisanleitende Person führt die Studierenliche Qualifikation die praxisanleitende Person den schrittweise an die Wahrnehmung verfügen muss . Benötigt diese eine wissenschaftliche Ausbildung (B.Sc.)? Dies sollte defider im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben niert werden. Müssen solche Personen eine heran und begleitet die Studierenden während weiteres Curriculum (Praxisanleiter-Ausbildung) ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseindurchlaufen? satz. Sie ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpartnerin für die verantwortliche Praxiseinrichtung und für die jeweilige Hochschule. 15 Die verantwortliche Praxiseinrichtung Die Hochschule hat die Verantwortung für das (1) Eine Praxiseinrichtung übernimmt die Vergesamte Studium und damit auch für den beantwortung für die Durchführung des berufsrufspraktischen Teil. Vorschlag: (1) Der primäre Praxispartner unterpraktischen Teils gegenüber der studierenden stützt die Hochschule in ihrer Verantwortung für Person (verantwortliche Praxiseinrichtung). die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber der studierenden Person. Sie schließt mit der studierenden Person für die (2) Der primär zuständige Praxispartner im Dauer des Studiums einen Vertrag Sinne von Absatz 1 kann nur ein Krankenhaus nach Abschnitt 2 dieses Teils. sein, das zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ist. 16 Besser: Die Hochschule hat die Verantwortung Durchführung des berufspraktischen Teils für den berufspraktischen Teil und plant die Pra-(1) Der berufspraktische Teil wird auf der xisphasen in der primär zuständigen Praxisein-Grundlage eines Praxisplans durchgeführt, richtung sowie die ambulant zu absolvierenden Praxisphasen (bei freiberuflichen Hebammen oder von der verantwortlichen Praxiseinrichtung

tungen).

für jede studierende Person zu erstellen ist.

der in ambulanten hebammengeleiteten Einrich-

In dem Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Studienziel nach § 9 erreicht werden kann. Die Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 sind zu berücksichtigen.

Die Planung innerhalb der Praxisphasen verantworten die Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen oder ambulant hebammengeleiteten Einrichtungen.

Begründung: Es besteht die Herausforderung, die Theorie mit der Praxis zu verzahnen (siehe Wissenschaftsrat, 2013 [Empfehlungen zur Entwicklung dualer Studiengänge]). Das wird bei 2 geteilten Verantwortlichkeiten - so wie im Entwurf vorgesehen - äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich.

Duales Studium heißt, dass sich curriculare Inhalte mit der praktischen Ausbildung vernetzen sollen. Dies setzt voraus, dass der Praxisplan mit den zuständigen Professoren abgestimmt ist. Sehr wichtig ist dabei eine geregelte Kommunikation und Koordination. Die Verantwortung hat die Hochschule, das ist viel mehr als nur ein Mitspracherecht. Vieles spricht hierbei für eine Ausbildung an Universitäten, da diese auf die eigene Universitätsklink und die assoziierten Lehrkrankenhäuser zugreifen können und hier Weisungsbefugnisse haben.

17 Praxisbegleitung

 Die Hochschule unterstützt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, in dem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.

Dieser Aspekt sollte noch genauer definiert werden; meint dies die wissenschaftliche Begleitung der Praxisphasen?

Der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessen "sollte konkreter definiert werden. Die Hochschule sollte die berufspraktische Ausbildung mit maximal 1% der Stunden der berufspraktischen Ausbildung die Studierenden begleiten.

(2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.

Dieser Umfang ist auch deshalb wichtig, um den Anforderungen nach Betreuung und Beurteilung gerecht zu werden.

Dies auch unter Berücksichtigung von § 28/7 Probezeit.

Eine fundierte Einschätzung, gerade auch der berufspraktischen Fähigkeiten, kann nur mit eine festgelegten Beobachtungszeitraum erfolgen.

19 Hochschule; Theoretische und praktische Lehrveranstaltungen (1) Der hochschulische Teil des Studiums findet Besser: Der theoretische Teil des Studiums... an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule statt. Er umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen. (2) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen auf der Grundlage eines von der Hochschule zu erstellenden modularen Curriculums. 20 Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung (1) Die theoretischen und praktischen Lehrver-(1) Diese Qualifizierungsvorgabe ist zu begrüanstaltungen an den Hochschulen werden ßen, aber missverständlich. Besser; ...von Lehvon Lehrenden durchgeführt, die mindestens renden durchgeführt, die einen Hochschulabden akademischen Grad erlangt haben, schluss in Hebammenwissenschaften, Medizin, der mit Abschluss des Hebammenstudiums veroder einer anderen medizinischen Bezugswisliehen wird. senschaft besitzen. (2) Die Leiterin oder der Leiter des Studien-(2) Am Ende ergänzen "...oder die Facharztbezeichnung Geburtshilfe/Gynäkologie tragen. gangs an der Hochschule muss zusätzlich Letztlich entscheiden die Hochschulen selbst. selbst über die Berufserlaubnis nach § 5 oder wen sie neben der Hebamme in die Studiendie Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichgangsleitung berufen wollen, um die Interdiszipnung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den linarität des Faches zu stärken und gemeinschaftliche wissenschaftliche Weiterentwicklung Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleanzubahnen." gers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung verfügen. 21 Durchführung des Studiums; Kooperationsvereinbarungen (1) Die berufspraktischen Einsätze und die the-Hinweis: Es sollte immer der theoretische Teil (als Grundlage des berufspraktischen Teils) zuoretischen und praktischen Lehrveranstaltunerst genannt werden... gen erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt. (2) Die Hochschule schließt Kooperationsvereinbarungen mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen, um die Durchführung des Studiums sicherzustellen. 22 Gesamtverantwortung Hinweis: Dieser Paragraph kommt zu spät; Er (1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantworsollte viel weiter oben angeführt werden (vor § tung für die Koordination der theoretischen 13).

Wie soll die Hochschule die Verantwortung traund praktischen Lehrveranstaltungen mit den gen, wenn die Praxiseinrichtung für die Praberufspraktischen Praxiseinsätzen. xiseinsätze (vgl. § 16) verantwortlich ist? Das widerspricht sich. Daher der Formulierungsvorschlag zu § 16 und § 33. (2) Die Hochschule prüft, ob der Praxisplan für den berufspraktischen Teil den Anforderungen Ggf. kann die Hochschule mit der Gesamtverantwortung durch Vertrag delegieren an die Prades modularen Curriculums entspricht. Ist dies xiseinrichtung. nicht der Fall, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet, den Praxisplan entsprechend anzupassen. 23 Abschluss des Studiums Das Hebammenstudium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab. 24 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis (1) Die hochschulische Prüfung umfasst die Hinweis: Sollte man nicht besser im Sinne des einheitlichen Studiengangs § 23 und § 24 zu staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufsereinem Paragraphen zusammenfassen (vgl. § laubnis. 39 Pflegeberufegesetz)? (2) Mit der staatlichen Prüfung wird das Erreichen des Studienziels nach § 9 überprüft. 25 Durchführung der staatlichen Prüfung (1) Die staatliche Prüfung wird in den im akkreditierten Konzept des Studiengangs Dies ist zu begrüßen, die Vorgabe von 2 Semestern gibt den erforderlichen Spielraum, um vorgesehenen letzten beiden Studiensemestern schriftliche, mündliche und praktische Prüfunnach Maßgabe der Studien- und Prüfungsvergen zu organisieren (auch angesichts der Urlaubszeit im letzten Sommersemester). ordnung nach § 71 durchgeführt. (2) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module des Studiengangs fest, mit denen das Erreichen Soll dies tatsächlich für ALLE Module und ALLE des Studienziels überprüft wird. Studienziele gelten? Ergänzungsvorschlag aufgrund der Erfahrungen der Diskussion zur akademisierten Pflege:

"Für die Wiederholbarkeit der Modulprüfungen gelten die allgemeinen Regelungen der Hochschule für die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen in Bachelorstudiengängen." 28 Allgemein: Inhalt des Vertrages § 28 sollte von Grund auf geändert werden, weil viele Aspekte nicht in die universitäre Hochschulwelt passen: Studierende sind keine Beschäftigte. Das Studium soll nicht ausbildungsintegriert erfolgen. Es gibt daher auch keine Urlaubsregelungen oder Probezeit, usw. Für Lehrveranstaltungen dürfen Studierende auch kein Gehalt bekommen. Das sogenannte Ausbildungsentgelt muss daher durch ein Studienentgelt ersetzt werden, welches noch zu definieren ist. Cave: Tarifrecht....Arbeitszeiten...Anrecht auf Bafög... Regelungen bei Verlängerung der Regelstudienzeit (Dauerstudenten...Härte-Der Vertrag muss mindestens Folgendes entfälle...). Lehrveranstaltungen dürfen nicht mit eihalten: nem Gehalt für die Studierenden belohnt werden. Ein Studienentgelt kann daher nicht sozial-1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach versicherungsrechtlich als Gehalt bezahlt den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet werden. Die Studierenden haben einen anderen werden soll, Status als Personen in einer Berufsausbildung. 2. den Beginn und die Dauer des Studiums, 3. Angaben über die dem Studium zugrundeliegende Studien- und Prüfungsverordnung, 4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung des berufspraktischen Studienteils (Praxisplan), 5. Zu ergänzen: "die Verpflichtung der studie-5. die Verpflichtung der studierenden Person renden Person zum Besuch der anwesenheitszum Besuch der hochschulischen Lehrveranpflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltunstaltungen, Begründung: Gemäß der meisten Landeshochschulgesetze gelten für Vorlesungen im Rahmen eines Studiums keine Anwesenheitspflicht 6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen berufspraktischen Ausbildungszeit 7. die Dauer der Probezeit, 8. Angaben über Zahlung und Höhe der Vergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 35 Absatz 2, 9. die Dauer des Urlaubs, 10. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann und 11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Vertrag gegebenenfalls zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Praxiseinrichtung.

Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Studienplatzzusage durch die entsprechende Hochschule nach § 21 Absatz 2.

Hinweis: Dies ist nur dann unproblematisch, wenn im jeweiligen Landeshochschulgesetz festgelegt ist, dass die Immatrikulation an der Hochschule mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden kann. Das ist zu prüfen. Anderenfalls muss der Ausbildungsvertrag VOR der Immatrikulation abgeschlossen werden.

Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung

- (1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist insbesondere verpflichtet,
- 1. den berufspraktischen Teil des Studiums in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Praxisplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
- zu gewährleisten, dass die nach § 28 Nummer 4 vereinbarten Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums durchgeführten werden können.
- 3. sicherzustellen, dass die nach § 13 Absatz 2 zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu leistenden Stundenanzahl stattfindet,
- 4. der studierenden Person kostenlos die Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung des berufspraktischen Teils des Studiums und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind,
- 5. die studierende Person für die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen

33 (1): Sind nur Einrichtungen verpflichtet? - Es sollten auch freiberufliche Hebammen - zumindest bzgl. der Punkte 1. - 3. verpflichtet werden.

Begründung: Freiberufliche Hebammen können Unterauftragnehmer sein.

- 33 (1): Sollte entsprechend des Vorschlags zu § 16 umformuliert werden:
- (1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist insbesondere verpflichtet,
- 1. den berufspraktischen Teil des Studiums in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des durch die Hochschule konzipierten Praxisplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, ...

Hinweis: Es steht im ganzen Gesetz nichts über die Qualifikation von Praxisanleiter/innen. Vorschlag: Nach Punkt 2. ...sicherzustellen, dass ausreichendes Personal, das als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter qualifiziert ist, für die Praxisanleitung zur Verfügung steht und für diese Aufgabe freigestellt wird. Ab dem Jahr 2030 sollte die Qualifikation dafür mindestens das Bachelor-Niveau sein.

und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen,

- bei der Gestaltung der Praxiseinsätze auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen und
- 7. die Vergütung nach § 35 Absatz 1 für die gesamte Dauer des Studiums zu zahlen.
- (2) Der studierenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck des Studiums und dem Bildungs- und Praxisstand der studierenden Person entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der studierenden Person angemessen sein.

34 Pflichten der Studierenden

(1) Die studierende Person ist bestrebt, die in § 9 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.

- 2. einfügen, um eine Verzahnung von Theorie und Praxis zu ermöglichen:
- ... die ihr oder ihm im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums übertragenen **Lern**aufgaben - sowohl von der Hochschule als auch vom Praxispartner bzw. im Rahmen der Praxisanleitung - sorgfältig auszuführen,
- 3. ergänzen: einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte und die Ausführung der von der Hochschule übertragenen Lernaufgaben zu führen

(Begründung: Die Verzahnung von Theorie und Praxis ist sicherzustellen)

- (2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet,
- 1. an den vorgeschriebenen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
- die ihr oder ihm im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

Zu ergänzen:

1. an den vorgeschriebenen hochschulischen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen

5. die Rechte der zu betreuenden Frauen und Familien zu achten. Probezeit (1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung beginnt mit der Probezeit. (2) Die Probezeit beträgt sechs Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt. 37 Ende des Vertragsverhältnisses (1) Das Vertragsverhältnisses (1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung. (2) Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Es gibt in einem Hochsch bezeit. Der Student ist im sich einmal im Semester nur dann exmatrikuliert wellprüfung (also auch ein dulprüfung ende vill vulprüfung ende vulprüfung (also auch ein dulprüfung ende vulprüfung ende vulprüfung (also auch ein dulprüfung ende vulprüfung ende vulprüfung (also auch ein dulprüfung ende vulprüfung ende vulpr	verpflicht, sich 1x pro den. Erfolgt keine er eine Modulprüfung n, erfolgt die Exmatri- die Beendigung der
5. die Rechte der zu betreuenden Frauen und Familien zu achten. 86 Probezeit (1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung beginnt mit der Probezeit. (2) Die Probezeit beträgt sechs Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt. 87 Ende des Vertragsverhältnisses (1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt	Prüfung "selbstverschul- m Studium nach Aus- ertrags (oder parallel?)
5. die Rechte der zu betreuenden Frauen und Familien zu achten. Probezeit (1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung beginnt mit der Probezeit. (2) Die Probezeit beträgt sechs Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen Es gibt in einem Hochscl bezeit. Der Student ist im sich einmal im Semester nur dann exmatrikuliert v dulprüfung (also auch ein endgültig nicht bestande	
5. die Rechte der zu betreuenden Frauen und	nmatrikuliert, wenn er rückmeldet und kann verden, wenn eine Mo- ne praktische Prüfung)
3. einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte zu führen, 4. die für die Beschäftigten in den Einrichtungen und für freiberufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und	

(1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden

praktischen Ausbildung. Eine Kündigung kann nur in einem Beschäftigungsverhältnis erfolgen, nicht aber bei Studierenden, da Studierende nicht mit Beschäftigten gleichgesetzt werden können.

- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden
- von jedem Vertragspartner ohne Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis

Wird die studierende Person im Anschluss an das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Kann ein Ausbildungsgesetz tatsächlich regeln, ob eine Mitarbeiterin unmittelbar auf Lebenszeit angestellt wird? Es ist unüblich, eine Fachkraft unmittelbar unbefristet einzustellen.

41 Nichtigkeit von Vereinbarungen

- (1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der studierenden Person von den Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.
- (2) Eine Vereinbarung, durch die die studierende Person für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur akademischen Hebammenausbildung in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die studierende Person innerhalb der letzten drei Monate des Vertragsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht.
- (3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

 die Verpflichtung der studierenden Person für die berufspraktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,

Status als Studierende: Als Studierende gelten klare juristische Regeln und Absicherungen. Diese sind von denen eines Arbeitsverhältnisses zu unterscheiden. Hier müssen klare Regelungen getroffen werden.

	 Vertragsstrafen, den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und die Festsetzung der Höhe eines Schadenser- satzes in Pauschalbeträgen. 	
42	Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts Die §§ 27 bis 41 finden keine Anwendung auf Studierende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.	Wie ist der Sonderstatus von Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften juristisch und arbeitsrechtlich abzubilden? Wer ist verantwortlich und weisungsbefugt?
56	Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen (1) Wesentliche Unterschiede nach § 55 können ganz oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die antragstellende Person erworben hat 1. durch ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Hebammenberufs in Voll- oder Teilzeit oder 2. durch lebenslanges Lernen. Die nach Satz 1 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formal als gültig anerkannt wurden. (2) Nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben wurden.	Lebenslanges Lernen sollte definiert werden. Wie viele Fortbildungspunkte muss eine Hebamme zukünftig nachweisen, damit sie nicht die Berufszulassung verliert? Wäre hier ggf. ein ähnliches System, wie bei approbierten ÄrztInnen praktikabel?
58	Nachweis eines gleichwertigen Kenntnis- standes durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang	Zukünftig muss die Hebammenausbildung entsprechend den Vorgaben von Richtlinie 2013/55/EU als Hochschulstudium organisiert sein, das neben der Bachelorarbeit mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Voraussetzung zur Prüfung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Wie kann dann ein Anpassungslehrgang als äquivalent gelten?
74	Übergangsvorschriften für Entbindungspfleger (1) Die außerhalb des Gesetzes für "Hebammen" bestehenden Rechtsvorschriften finden auch auf "Entbindungspfleger" Anwendung.	Die Klarstellung und Festlegung der Berufsbezeichnung ist zu begrüßen.

(2) Entbindungspfleger haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1 mit der Berufsbezeichnung "Hebamme". Die Erlaubnis ist mit dem Hinweis auf die ihr zugrunde liegende Berufsqualifikation sowie dem Datum der ursprünglichen Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu versehen.

75 Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen

- (1) Hochschulen können bis zum 31. Dezember 2030 die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von Hebammenschulen durchführen lassen.
- (2) Die Hochschule schließt über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 eine Kooperationsvereinbarung mit der Hebammenschule. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass das Studienziel gemäß § 9 erreicht wird.

Diese Übergangsfrist ist zu lang. Mit dem Ende der Abwicklung der Hebammenausbildung an den Hebammenschulen (bis 2025) könnte auch die Existenz der Einrichtung "Hebammenschule" beendet werden.

Hebammenschulen können ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 2030 nur noch die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums durchführen. Es ist damit zu rechnen, dass die bestehenden ausbildungsintegrierenden Studiengänge damit curriculare Lehre zu praktischen Lehrveranstaltungen definieren. Dies kann nicht im Sinne einer Akademisierung des Berufes sein. Hier ist besonders zu diskriminieren, was Hochschullehre und was praktische Ausbildung ist.

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBI. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBI. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "Die Kosten der in § 2 Nummer 1a" durch die Wörter "Die Kosten der in § 2 Nummer 1a Buchstabe a, b und d bis I" ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt: "Zu den Ausbildungsvergütungen nach Satz 1 gehören auch die Vergütungen der Hebammenstudierenden nach § 35 Absatz 1 des Hebammengesetzes. Zu den Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung

b) Es ist sehr zu begrüßen, dass hebammengeleitete Einrichtungen und freiberufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes als gleichwertige Praxispartner (Lernorte) berücksichtigt werden. nach Satz 1 gehören auch die Kosten der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden durch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen und freiberufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes."

- 2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Semikolon die Wörter "bei Krankenhäusern, die nach § 15 des Hebammengesetzes für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlich sind, umfasst das Ausbildungsbudget auch die Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums von Hebammenstudierenden durch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen und freiberufliche Hebammen;" eingefügt.
- 3. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: "Das Krankenhaus, das nach § 15 des Hebammengesetzes für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlich ist, leitet den in dem Betrag enthaltenen Anteil für die Kosten der ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und der freiberuflichen Hebammen in der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden monatlich an diese weiter."

Deutsche Hochschulmedizin e.V. Alt-Moabit 96 10559 Berlin